

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann, Ekin Deligöz, Lisa Paus, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/10000, 17/10604, 17/11190 –**

### **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 12 folgende Angaben eingefügt:
  - „Artikel 12a Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
  - Artikel 12b Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - „Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Bei den Inhaltsangaben zu den §§ 26, 26a und 26b werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ angefügt.
    - b) Nach der Angabe zu § 42f wird folgende Angabe eingefügt:
      - „§ 42g Lohnsteuer-Nachschau“.
    - c) Die Angabe zu § 45b wie folgt gefasst:
      - „§ 45b (weggefallen)“.
    - d) Nach der Angabe zu § 52a wird folgende Angabe eingefügt:
      - „§ 52b Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“.
  - b) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:
    - 1a. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
      - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

1b. Dem § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Scheidung steht bei Lebenspartnerschaften die Aufhebung gleich.“

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. In § 3 Nummer 55c Buchstabe b werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 7b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“

e) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.“

bb) Nach dem neuen Buchstaben a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

cc) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe c.

dd) Folgender Buchstabe d wird eingefügt:

„d) In Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

ee) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe e.

ff) Die folgenden Buchstaben f bis h werden angefügt:

„f) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

g) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

h) In Absatz 4a werden in der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“

gg) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe i.

- f) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
    - bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Lebenspartner.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
    - bb) In Satz 4 werden nach der Angabe „§ 79 Satz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt und werden die Wörter „zulageberechtigte Ehegatte“ durch das Wort „Zulageberechtigte“ ersetzt.“
- g) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. § 10b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“
- h) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 9a bis 9g eingefügt:
- „9a. In § 10c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- 9b. In § 10d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- 9c. § 10e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 8 werden nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach der ersten Angabe „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
    - bb) In Satz 8 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - c) In Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
  - d) In Absatz 5a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

- 9d. In § 10f Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 9e. In § 12 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 9f. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- 9g. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- i) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:  
„Geht Vermögen einer Körperschaft durch Abspaltung auf andere Körperschaften über, gelten abweichend von Satz 5 und § 15 des Umwandlungssteuergesetzes die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
  - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „jedem Ehegatten“, den Wörtern „dieses Ehegatten“ und den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- j) Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 11a bis 11f eingefügt:
- „11a. In § 24a Satz 4 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 11b. In § 25 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 11c. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- 11d. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
  - d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- 11e. § 26b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) Nach den Wörtern „von Ehegatten“ werden jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ werden jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 11f. In § 28 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- k) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
12. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 14b des Zivildienstgesetzes“ durch die Wörter „§ 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsausbildung und eines Erststudiums“ durch die Wörter „Berufsausbildung oder eines Erststudiums“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- l) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
- 12a. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.

- m) Nach Nummer 13 werden die folgenden Nummern 13a und 13b eingefügt:
- 13a. § 32c Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 13b. In § 32d Absatz 6 Satz 4 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- n) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:
    - a) In § 33a Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seinem Lebenspartner“ eingefügt.
  - bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
- o) Nach Nummer 15 werden die folgenden Nummer 15a bis 15c eingefügt:
- 15a. In § 34e Absatz 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 15b. In § 34f werden jeweils nach den Wörtern „seines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- 15c. In § 34g Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- p) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
17. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und jeweils nach den Wörtern „einen Ehegatten“ und „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsakts“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
- q) Nach Nummer 17 werden die folgenden Nummern 17a und 17b eingefügt:
- 17a. § 38b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
      - „bb) verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, die verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind;“.

- bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“, werden jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „geheiratet hat“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat“ eingefügt.
- cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- dd) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- 17b. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „älteren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- r) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
- ,19. § 39a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Der insgesamt abzuziehende Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag gelten mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 4 und vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5 für die gesamte Dauer eines Kalenderjahres. Die Summe der nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie 5 bis 8 ermittelten Beträge wird längstens für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren ab Beginn des Kalenderjahres, für das der Freibetrag erstmals gilt, berücksichtigt. Der Arbeitnehmer kann eine Änderung des Freibetrags innerhalb dieses Zeitraums beantragen, wenn sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten ändern. Ändern sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.“
- b) In Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.

- s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:  
19a. § 39e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft Lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- t) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:  
20. § 39f Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“ und „beide Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 38b Satz 2 Nummer 5)“ durch die Angabe „(§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)“ ersetzt.
- u) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:  
20. § 40 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Personalcomputer“ durch das Wort „Datenverarbeitungsgeräte“ ersetzt.
- v) Nummer 28 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:  
„c) In Absatz 2a Satz 1 werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.“
  - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis g werden die Buchstaben d bis h.
- w) Nummer 32 wird wie folgt gefasst:  
In § 45d Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt“ gestrichen und werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- x) Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 32a eingefügt:  
32a. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 3, 3a und 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) In Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
  - c) In Nummer 7 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.



- y) Nummer 34 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
    - ,b) In Absatz 2c Satz 7 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- z) Nummer 35 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l eingefügt:
    - ,l) In Absatz 50f Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - bb) Der bisherige Buchstabe l wird Buchstabe m.
  - cc) Nach Buchstabe m wird folgender Buchstabe n eingefügt:
    - ,n) In Absatz 52 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - dd) Die bisherigen Buchstaben m bis o werden die Buchstaben o bis q.
- aa) Nach Nummer 36 werden die folgenden Nummern 36a und 36b eingefügt:
- ,36a. In § 63 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
  - 36b. In § 64 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- bb) Nummer 38 wird wie folgt gefasst:
- ,38. In § 65 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 28 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“, die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 38 werden die folgenden Nummern 38a bis 38g eingefügt:
- ,38a. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:
    - „Satz 2 gilt entsprechend bei Lebenspartnern, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.“
  - 38b. § 85 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
      - „Lebenspartner, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, können auf gemeinsamen Antrag die Kinderzulage von dem nach Absatz 1 berechtigten Elternteil auf den anderen Elternteil übertragen.“
    - b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      - „Der Antrag nach Satz 1 oder Satz 2 kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.“
  - 38c. § 86 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“, nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „oder Satz 3“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „begünstigter Ehegatte“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigter“ ersetzt und nach den Wörtern „gehörende Ehegatte“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ sowie nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
- 38d. In § 87 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 79 Satz 2“ die Wörter „oder Satz 3“ eingefügt.
- 38e. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „und dessen Ehegatten“ die Wörter „oder dessen Lebenspartners“ eingefügt und nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigten“ ersetzt.
- 38f. Dem § 92a wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllt hat.“
- 38g. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c wird folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben.“
- b) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend im Falle der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“
3. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe zu § 263 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) Die Angabe zu § 275 wie folgt gefasst:
- „§ 275 (weggefallen)“.
- b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:
- „2a. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Verlobte“ die Wörter „(auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes)“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Ehegatte oder Lebenspartner.“

- cc) In Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) Im Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ angefügt.
- 2b. In § 19 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
- „12a. § 122 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Lebenspartner oder Ehegatten mit ihren Kindern Lebenspartner mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird.““
- d) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
- „15a. In § 147a Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.“
- e) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:
- „19a. Dem § 183 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner.““
- f) Nach Nummer 23 werden die folgenden Nummern 23a und 23b eingefügt:
- „23a. § 263 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 23b. § 271 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „eines Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“
4. Dem Artikel 12 wird vor der Nummer 1 die folgende Nummer 0 vorangestellt:
- „0. Dem § 1 wird folgender Absatz 10 angefügt:
- „(10) Die durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) geänderten Vorschriften sind auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden; soweit die geänderten Vorschriften die Bekanntgabe von schriftlichen oder elektronisch übermittelten Verwaltungsakten regeln, gelten sie für alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Post gegebenen oder abgesandten Verwaltungsakte.““
5. Nach Artikel 12 werden die folgenden Artikel 12a und 12b eingefügt:
- „Artikel 12a
- Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
- Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 7 des Ge-

setzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 2a werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 4a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 11a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für das Sparjahr 2010 anzuwenden.“

#### Artikel 12b

##### Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.

6. Artikel 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 eingefügt:
    1. In der Inhaltsübersicht wird in § 26 nach der Angabe „Ehegatten“ die Angabe „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
    2. In der Überschrift und im Wortlaut des § 26 werden nach den Wörtern „bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 3 und 4.
7. In Artikel 26 wird die Angabe „Soweit Steuerbescheide für Erwerbsvorgänge von Lebenspartnern noch nicht bestandskräftig sind, ist“ gestrichen und nach der Angabe „(BGBl. I S. 1768)“ die Angabe „ist“ eingefügt.

8. Dem Artikel 33 Absatz 8 wird folgender Absatz 8a angefügt:

„(8a) Die Lebenspartner betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Einkünfte und Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Juli 2001 entstanden ist oder entsteht.“

Berlin, den 24. Oktober 2012

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

### **Begründung**

Das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG, Bundestagsdrucksache 14/3751) schuf für gleichgeschlechtliche Paare das neue familienrechtliche Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Allerdings wird es gegenüber der Ehe im Steuerrecht und insbesondere im Einkommensteuerrecht diskriminiert. Lebenspartner werden bislang bei der Einkommensteuerveranlagung nicht wie Ehegatten, sondern wie Ledige behandelt und der ungünstigeren Steuerklasse zugeordnet. Darüber hinaus gibt es gezielte Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Familien mit Kindern, die zu einer spürbaren Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation führen, unter der auch die Kinder mitleiden müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gelten leibliche oder adoptierte Kinder eines Lebenspartners nicht als Kinder im Sinne des § 63 Absatz 1 Nummer 2 und der Partner infolgedessen nicht als Stiefelternteil im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 7 (vgl. BFH/NV 2005, 695; FG Köln, Urteil vom 31. August 2005, 12 K 6309/04). Lebenspartner können deshalb den Kinder- und den Betreuungsfreibetrag nicht auf die Co-Mutter oder den Co-Vater übertragen, auch wenn diese die Alleinverdiener sind. Außerdem kann der Behindertenpauschbetrag eines Kindes nicht auf den Alleinverdiener übertragen werden (§ 33b Absatz 5). Der die Familie unterhaltende Lebenspartner kann auch die Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung von Kindern des anderen Partners, der nicht mehr kindergeldberechtigt ist, nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen (§ 33a Absatz 1).

Die bestehende Benachteiligung wurden bisweilen damit gerechtfertigt, dass es dem Gesetzgeber wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aus Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht verwehrt sei, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (BVerfGE 105, 313, 348). In seinem Beschluss vom 7. Juli 2009 hat das Bundesverfassungsgericht hingegen grundlegend entschieden, dass der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe gemäß Abschnitt I Artikel 6 GG eine Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe nicht rechtfertigen könne. Demnach stellt die Rechtfertigung der Privilegierung der Ehe auf die „auch rechtlich verbindliche Verantwortung für den Partner“ ab. Das Bundesverfassungsgericht stellt aber klar, dass sich in diesem Punkt Ehen nicht von eingetragenen Lebenspartnerschaften unterscheiden: „Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht“. Weiterhin heißt es in dem Urteil: „Ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft kann nicht ... darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten ... aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern. Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgerichtet. Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass in Ehen eine Rollenverteilung besteht, bei der einer der beiden Ehegatten deutlich weniger berufs-

orientiert wäre.“ Auch beim Steuerrecht kann eine Besserstellung von Ehegatten gegenüber anderen Gruppen nur mit der besonderen Unterhaltsverpflichtung in einer Ehe begründet werden. Diese besteht aber für eingetragene Lebenspartnerschaften im gleichen Umfang. Eine Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in Steuerrecht entspricht daher nicht mehr den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Dieser Interpretation schließt sich auch der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages (Ausarbeitung WD 3 – 391/09) an, der feststellt, dass „nach der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts eingetragene Lebenspartner Eheleuten auch im Beihilfe und Steuerrecht grundsätzlich gleichzustellen sind“.

Auch in seinen Beschlüssen vom 21. Juli 2010 zum Erbschaftsteuerrecht, vom 19. Juni 2012 zum Beamtenrecht und vom 18. Juli 2012 zur Grunderwerbsteuer bestätigte das Bundesverfassungsgericht seine Auffassung über die Verfassungswidrigkeit der Ungleichbehandlung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten. Es betonte, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft wie die Ehe auf Dauer angelegt sei und eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht begründete. Weiterhin führt es aus:

„In ihrer Eignung als Ausgangspunkt der Generationenfolge unterscheidet sich die Ehe zwar grundsätzlich von der Lebenspartnerschaft, da aus der Beziehung gleichgeschlechtlicher Paare grundsätzlich keine gemeinsamen Kinder hervorgehen können. Dieser Gesichtspunkt kann jedoch nicht als Grundlage einer unterschiedlichen Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern herangezogen werden, da er in der gesetzlichen Regelung nicht hinreichend umgesetzt ist. Denn das geltende Recht macht – im Unterschied zu früheren Regelungen – die Privilegierung der Ehe bzw. die Höhe des Freibetrags für Ehegatten gerade nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig.“

Das Gleiche gilt ebenfalls für das Ehegattensplitting, welches unabhängig vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder eingeräumt wird.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in den oben genannten Entscheidungen betont, dass die Ungleichbehandlung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) verfassungswidrig war. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paare, die in einer Ehe bzw. in einer Lebenspartnerschaft leben, kann vor dem Hintergrund des Artikels 3 Absatz 1 GG nicht aufrechterhalten werden. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird diese ungerechte und grundrechtswidrige Behandlung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 beseitigt.



